

Falschbetankung-Schutz

Allgemeine Bedingungen für die Absicherung bei Falschbetankung

1. ÜBER IHRE BEDINGUNGEN

Ihre Bedingungen gelten wie folgt:

Die beigefügten Vertragsdaten gelten mit Maßgabe dieser Bedingungen.

In diesen Versicherungsbedingungen sind die Einzelheiten Ihrer Versicherungsdeckung festgelegt. Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch und verwahren Sie es an einem sicheren Ort.

Ihre Versicherung besteht aus folgenden Bestandteilen: Das Vertragsdatenblatt, in denen das durch diese Versicherung gedeckte Fahrzeug ausgewiesen ist.

Sie sollten die Vertragsdatenblatt und das Bedingungswerk zusammen lesen. Ihr Vertragsdatenblatt sagt Ihnen genau, was gedeckt ist, wie Schäden reguliert werden und gibt Ihnen zudem andere wichtige Informationen. Die unter dem Abschnitt Definitionen aufgeführten Wörter tragen eine besondere Bedeutung. Wörter mit besonderer Bedeutung erscheinen im Bedingungswerk immer in Kursivschrift. Es gibt einige allgemeine Ausschlüsse, die für Ihre Versicherung gelten. Diese sind weiter unten aufgeführt.

Bitte lesen Sie das Dokument sorgfältig durch, denn sollten einige der Bestimmungen und Bedingungen von Ihnen nicht erfüllt werden, könnte dies dazu führen, dass die gewährte Deckung ungültig ist und die Zahlung eines eventuell entstehenden Schadens gefährden.

2. DECKUNGSVORAUSSETZUNG

Sie sind unter dieser Versicherung deckungsberechtigt, wenn bei Versicherungsbeginn:

- **Sie** ihren Wohnsitz in Deutschland haben,
- der Versicherer Ihren Antrag akzeptiert hat,
- **Sie** die fällige Prämie einschließlich Versicherungssteuer entrichtet haben.

3. DEFINITIONEN

Die folgenden Wörter haben, immer wenn Sie in diesem Policendokument erscheinen, die nachstehend beschriebene Bedeutung.

Vertragsverwaltung: ist die ias – Internationale Assekuranz Service GmbH

Wenn Sie den Vertragsverwalter kontaktierten, geben Sie bitte die in dem Vertragsdatenblatt aufgeführte Policennummer an.

Versicherungsfall: ist die versehentliche und unbeabsichtigte Befüllung des Treibstofftanks mit Kraftstoff, der für das versicherte Fahrzeug ungeeignet ist.

Versicherer:**Sparkassen-Versicherung Sachsen**

An der Flutrinne 12
01139 Dresden
Deutschland

Deckungslaufzeit: ist die Periode, die auf dem Deckungsnachweis vermerkt ist, für welche der Versicherer vereinbarungsgemäß Deckung gewährt und für die Sie die entsprechende Prämie gezahlt haben.

Reparaturwerkstätten: sind alle lizenzierten Reparaturbetriebe und Autowerkstätten, die von den einzelnen Autoherstellern zugelassen sind.

Vertragsdatenblatt: bezeichnet das Dokument, das wichtige Informationen über Sie, das Fahrzeug, das Beginndatum, das Ablaufdatum und die Prämie enthält.

Beginndatum: ist das Datum, an dem Ihre Deckung unter dieser Police beginnt und das in Ihren Vertragsdaten ausgewiesen ist.

Territorialer Geltungsbereich: Versicherungsschutz besteht für Fahrten innerhalb Europas, exkl. Weißrussland und der Ukraine - durch in Deutschland wohnhafte Steuerinländer.

Fahrzeug: Fahrzeuge, die privat genutzt werden oder die im Leasingvertrag benannt sind, sowie außerdem Leichtlastkraftwagen, Zustellfahrzeuge, Lieferwagen, und Fahrzeuge (z. B. LKW) über 3500kg. Fahrzeuge die zur Vermietung oder gegen Entgelt genutzt werden und in einem Mietvertrag benannt werden (beispielsweise Taxis, Selbstfahrer-Mietwagen oder Fahrschulen, Kuriere), können nur von Vermietungsfirmen abgeschlossen werden.

Die folgenden Fahrzeugtypen sind von der Deckung ausgeschlossen: Motorräder, Motorroller, Dreiradfahrzeuge, Kit-Cars, Quad-Bikes, oder Wohnmobile, Boote, ein Fahrzeug, das für irgendeine Art von Rallye, Geschwindigkeitstests, als Allradgeländefahrzeug, für Wettkämpfen oder irgendeine Art von Wettbewerb oder Probefahrten verwendet wird, oder das für kommerzielle Reisen oder für einen Verwendungszweck in Verbindung mit Kraftfahrzeughandel verwendet wird, wenn das Fahrzeug außer gemäß den Herstellerspezifikationen umgerüstet wurde.

Sie/Ihre/Ihrem/Ihren: ist die Person, die als Policeninhaber in den Vertragsdaten aufgeführt ist.

4. GEWÄHRTE DECKUNG

Wird Ihr Fahrzeug während der Deckungslaufzeit Gegenstand eines Falschbetankungsvorfalls, dann wird der Versicherer gegen Zahlung der entsprechenden Prämie mit Maßgabe der in diesem Dokument im Einzelnen aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen für Folgendes Zahlung leisten, die Höchstentschädigungsleistung für ein unter dieser Police versichertes Ereignis

ist begrenzt, inklusive aller Kosten die im Rahmen der Falschbetankung auftreten siehe 4.1 – 4.6, bei Motorschäden auf EUR 5.000,00 und bei Entleerung oder Spülung des Motors auf EUR 500,00, analog zur Deckung auf dem Vertragsdatenblatt

- 4.1 Entleerung und Spülung des Treibstofftanks bis zu einem maximalen Wert von EUR 500,00 oder höher auf Anfrage; (Standard-Schutz und Komplett-Schutz)
- 4.2 Motorschaden bis zu einem maximalen Wert von EUR 5.000,00 oder höher auf Anfrage (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.3 Wiederbetankung des Kraftstofftanks (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.4 Abschleppkosten, es werden die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeignete Werkstatt, ersetzt (Standard-Schutz und Komplett-Schutz);
- 4.5 Leihwagen (komplett Schutz) (Kosten bis zur max. Gesamtentschädigungssumme von € 500 bzw. € 5.000 miteingeschlossen);
- 4.6 Kosten für die Reise bzw. Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Taxi, Zug, Bus, etc.) (komplett Schutz);
- 4.7 bis zu einer maximalen Anzahl von 1 Anspruchsstellung pro Jahr pro Fahrzeug, eine Wiedereinsetzung zur vollen Jahresprämie. (Standard-Schutz und Komplett-Schutz)

5. AUSSCHLÜSSE

Sie erhalten keinen Schadenersatz für folgende Sachverhalte:

- 5.1 wenn Sie die Prämie nicht gezahlt haben;
- 5.2 für irgendeine Haftpflicht gegenüber einer anderen Partei, soweit nicht ausdrücklich unter dieser Police versichert;
- 5.3 für alle anderen Kosten, die indirekt durch das Ereignis verursacht werden, das zu Ihrem Anspruch geführt hat, sofern Sie nicht speziell als unter der Deckung umfasst in Ihrem Vertragsdatenblatt ausgewiesen sind;
- 5.4 für irgendwelche Reparaturarbeiten, die ausgeführt werden, ohne dass vorher eine Genehmigung vom Vertragsverwalter eingeholt wurde;
- 5.5 für Schäden, die außerhalb des territorialen Geltungsbereiches verursacht und/oder Reparaturarbeiten, die außerhalb des territorialen Geltungsbereiches durchgeführt werden;
- 5.6 wenn der Verlust durch irgendeine andere Versicherungspolice gedeckt oder vor Inkrafttreten der vorliegenden Versicherung entstanden ist;
- 5.7 für allgemeine Abnutzung und Verschleiß oder Vernachlässigung;
- 5.8 für jeden Schaden, der durch einen in die Kraftstoffanlage eingedrungenen Fremdkörper entsteht mit Ausnahme von Diesel oder Benzin;
- 5.9 für jeden Schaden an Ihrem Fahrzeug, ungeachtet ob infolge eines Schadenereignisses verursacht oder nicht, oder die Kosten für die Anmietung eines Ersatzfahrzeuges, falls eine mechanische Beschädigung oder die Beschädigung einer Komponente (außer dem Motor) infolge der Falschbetankung eintritt;
- 5.10 für jeden Sachmangel, der bereits vor dem Schadenereignis bestand;

- 5.11 Jegliche Kraftfahrzeuge:
 - a. die in den geschriebenen Bedingungen ausgeschlossen sind.
 - b. für andere als original vorgegebene Kraftstoffe – Diesel (DIN EN 590 – Standard Diesel), ROZ 95 (Super), ROZ 98 (Super Plus), 100-Oktan Benzin)
- 5.12 für alle Folgen von Krieg, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, Kampfhandlungen (ungeachtet, ob Krieg erklärt wurde oder nicht), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder widerrechtliche Machtergreifung, Konfiszierung oder Verstaatlichung oder Aneignung oder Zerstörung oder Beschädigung von Eigentum durch oder auf Anordnung einer Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde;
- 5.13 für jede gesetzliche Haftpflicht, ungeachtet welcher Art, die direkt oder indirekt verursacht oder mit verursacht wird oder entsteht durch ionisierende Strahlen oder radioaktive Verseuchung durch nukleare Abfälle aus der Verbrennung von nuklearen Brennstoffen oder die radioaktiven, toxischen explosiven oder anderen gefährlichen Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Verbindung oder eines nuklearen Bestandteils davon;
- 5.14 für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung, direkt ausgelöst durch Druckwellen, welche durch Luftfahrzeuge oder anderes Fluggerät verursacht werden, die mit Überschallgeschwindigkeit unterwegs sind.

6. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Es gibt bestimmte Obliegenheiten, die von Ihnen erfüllt werden müssen, damit sichergestellt wird, dass Ihre Deckung gültig bleibt:

- 6.1. **Sie** haben Ihren Schaden innerhalb von 30 Tagen nach dem Schadenereignis beim Vertragsverwalter anzumelden;
- 6.2. **Sie** haben angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um Ihr Fahrzeug in einwandfreiem und verkehrstüchtigem Zustand zu halten;
- 6.3. **Sie** haben wahrheitsgemäße und vollständige Angaben zu machen;
- 6.4. **Sie** müssen zustimmen, alle zumutbaren Anforderungen zu erfüllen;
- 6.5. **Sie** haben die vorgeschriebenen Anspruchsstellungsverfahren - wie Sie in diesem Dokument oder von den Schadensbearbeitern des Vertragsverwalters erläutert werden - zu befolgen;
- 6.6. **Sie** haben den Versicherer mittels des Vertragsverwalters zu informieren, wenn irgendwelche Angaben in den Vertragsdaten unzutreffend sind oder aktualisiert werden müssen;
- 6.7. **Sie** haben dem Versicherer mittels des Vertragsverwalters alle Umstände mitzuteilen, die Sie bisher noch nicht offengelegt haben, die jedoch die Entscheidung des Versicherers beeinflussen könnten, Ihr Risiko zu akzeptieren;
- 6.8. **Sie** haben dem Versicherer mittels des Vertragsverwalters alle Änderungen mitzuteilen, die unter Umständen wichtig für den Versicherer sind, wenn es darum geht, Ihr Zertifikat weiterzuführen.

7. Prämienberechnung, Fälligkeit, Folgen der Nichtzahlung

- 7.1 Die Prämien ergeben sich aus der jeweiligen Deckungsumfang, welchen Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte beachten Sie, dass die für Sie gültige Prämie dem Versicherungsschein zu entnehmen ist.

Im Gesamtbeitrag ist die aktuell gültige gesetzliche Versicherungssteuer enthalten. Die Versicherungsprämien gelten jeweils für ein Jahr.

- 7.2. Die einmalige oder erste Prämie ist unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Die Folgeprämien sind unverzüglich nach Erhalt der Prämienrechnung zu zahlen.
- 7.3. Ihr Widerrufsrecht bleibt von bereits bezahlten Leistungen unberührt. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Zahlen Sie eine der Folgeprämien nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Außerdem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

8. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

- 8.1. Sie haben bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung dem Versicherer alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzugeben, nach denen der Versicherer in Schriftform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Schriftform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen. Wird der Vertrag von einem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als habe Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

- 8.2 Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

8.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten. Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht

ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben. Bei einem Rücktritt steht uns der Teil der Prämie zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

8.2.2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

8.2.3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil. Erhöht sich durch die Vertragsänderung die Prämie um mehr als 10% oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

8.2.4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten. Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

8.2.5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

9. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

9.1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Sie haben vor Eintritt des Versicherungsfalles alle vertraglich vereinbarten Obliegenheiten einzuhalten. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

9.2. Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalles

Bitte beachten Sie insbesondere die Ziffer 6 und folgende der „Falschbetankung“-Versicherungsbedingungen. Beachten Sie die Pflichten mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Schwere der Verletzung können Sie den Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren.

10. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Die Vertragslaufzeit beträgt ein Jahr, es sei denn, es wurde von Ihnen ausdrücklich etwas anderes gewünscht, und wir haben diesem Wunsch in Textform zugestimmt. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Der Vertrag verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der laufenden Versicherungsperiode in Textform gekündigt wird.

11. Möglichkeiten einer Beendigung des Vertrages

Neben der unter Ziffer 10 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte. Beispielsweise ist nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls jeder Teil berechtigt, das Versicherungsverhältnis zu kündigen.